

**Anwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Reetz und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/1531 —**

Verkabelung und Neue Medien

*Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen – 010 – 1 B
1114 – 9/2 – hat mit Schreiben vom 4. Juli 1984 die Kleine Anfrage
namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:*

1. Wie hoch sind die Gesamtkosten der Verkabelung für die Bundesrepublik Deutschland nach den derzeit gültigen Schätzungen?

Die Gesamtinvestitionen für eine Verkabelung der Bundesrepublik Deutschland lassen sich naturgemäß nur der Größenordnung nach beziffern. Diese wird auf 20 bis 30 Mrd. DM geschätzt. Hierin eingeschlossen sind die Innenverkabelung in den Häusern, die durch das private Gewerbe vorgenommen wird, und die Programmzuführung.

2. Welche Kosten-Nutzen-Analysen liegen der Bundesregierung im Rahmen der Verkabelungsplanung vor?

Die vorliegenden Kosten-Nutzen-Analysen gehen von langfristiger Nutzung des Netzes aus. Der Netzausbau wird nach Rentabilitätserfordernissen vorgenommen, wobei naturgemäß in der derzeitigen Anlaufphase noch nicht alle Bedingungen (Ausbaustrategie, Gebührenentwicklung u. a.) endgültig festliegen können. Insbesondere wird ein positiveres Ergebnis davon abhängen, daß durch neue in- und ausländische Programmangebote eine hohe Attraktivität der Netze geschaffen wird und damit die Anschlußdichtenentwicklung positiv beeinflußt wird.

3. Werden mit Telefongebühren auch die Verkabelungspläne der Deutschen Bundespost finanziert? Um welche Größenordnungen handelt es sich?

In den Haushaltsplänen der Deutschen Bundespost werden Ausgaben und Einnahmen getrennt ausgewiesen. Die in den jeweiligen Haushalten für die einzelnen Rj. ausgewiesenen Beträge für die Breitbandverkabelung – z. Z. 1 Mrd. DM – werden zusammen mit den übrigen im Haushalt vorgesehenen Sachinvestitionen von rd. 13 Mrd. DM aus Eigenmitteln und aus Fremdmitteln finanziert. Auf der Grundlage von Investitionskalkülen in den einzelnen Sachbereichen stellt dann die Deutsche Bundespost sicher, daß das dort jeweils eingesetzte Kapital durch entsprechende Einnahmen in angemessener Zeit wieder refinanziert werden kann.

4. Ist die Bundesregierung bereit, eine gesetzliche Initiative zu ergreifen, um den Bundesbürgerinnen und Bundesbürgern Möglichkeiten einzuräumen, sich gegen Zwangsverkabelungen durch Kommunen und Wohnungsbaugesellschaften zu wehren, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung legt Wert auf die Feststellung, daß es einen Zwangsanschluß an das Breitbandkabel nicht gibt. Sie kann auch nicht erkennen, daß Bundesbürger durch das Verhalten der Kommunen und Wohnungsbaugesellschaften zwangsweise an das öffentliche Breitbandkabelnetz angeschlossen werden. Gesetzliche Möglichkeiten, Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer oder Mieter von Wohneinheiten zu einem Kabelanschluß zu zwingen, stehen den Gemeinden weder nach den Gemeindeordnungen der Länder noch nach bundesbaugesetzlichen Bestimmungen zu. Kommunen, die aus Gründen einer ästhetischen Ortsgestaltung durch Ortssatzungen ein Verbot von Überdachantennen festgesetzt haben, berühren nicht das Recht der Bürger, Rundfunk auf andere Weise als durch einen Kabelanschluß zu empfangen, z. B. durch Installation von Antennen unter Dach und im Zimmer.

Soweit zwischen den Wohnungsbaugesellschaften und Käufern von Wohnungseigentum bzw. Mietern abgeschlossene privatrechtliche Kauf- bzw. Mietverträge Verpflichtungen zum Anschluß an das Breitbandkabelnetz enthalten, wird die Bundesregierung mit Rücksicht auf die bestehende allgemeine Vertragsfreiheit keine gesetzlichen Initiativen ergreifen, welche die Wirksamkeit solcher Vereinbarungen berühren könnten.

5. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, um die Auftragsvergabe öffentlicher Unternehmen im Hinblick auf mögliche Interessenkonflikte zu regeln, soweit nahe Familienangehörige von Ministern begünstigt sind?

Die Auftragsvergabe aller Bundesdienststellen ist an das Haushaltrecht, die hierzu ergangenen Verdingungsordnungen – Ver-

dingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL) sowie die Verordnungen über die Preise bei öffentlichen Aufträgen (VO PR Nr. 30/53, VO PR Nr. 1/72) gebunden. Insbesondere das Haushaltrecht und die in den Verdingungsordnungen festgelegten, an objektiven Kriterien ausgerichteten Vergabeverfahren stellen sicher, daß alle an einem Auftrag interessierte Unternehmen gleich behandelt werden.

6. Sieht die Bundesregierung die Verkabelungsplanung der Deutschen Bundespost mittlerweile durch die Entwicklung des Satellitenfernsehens (ECS-West/Ost-Beam) als überholt an, und ist sie bereit, daraus Konsequenzen zu ziehen?

Die Satellitensysteme (Fernmelde- und Rundfunksatelliten) sind keine Konkurrenz für die Breitbandverkabelung. Sie ergänzen und fördern vielmehr diese Verkabelung, da mit Satelliten zusätzliche Programme herangeführt werden können, die die Attraktivität und damit die Anschlußdichte erhöhen.

Der Empfang direktstrahlender Rundfunksatelliten stellt insbesondere in locker bebauten Gebieten, in denen eine Verkabelung nicht lohnt, eine sinnvolle Alternative zur Breitbandverkabelung dar, wenn durch mehr Kanäle Programmvielfalt ermöglicht werden kann. Dies dürfte in den 90er Jahren realisierbar sein.

7. Die bisherigen Kupferkoaxial-Kabelnetze der Deutschen Bundespost haben Baumstruktur, d. h. sie eignen sich lediglich zum Verteilen von Informationen (Programmen). Für den Austausch von Daten und sonstigen Informationen ist ein sternförmiges Vermittlungsnetz erforderlich.

Trifft es zu, daß nicht nur bei den Kabelpilotprojekten, sondern auch darüber hinaus die hausinterne Verkabelung sternförmig angelegt wird? Wenn ja, wo ist das bereits der Fall, und wo ist es geplant?

Die Netze der Deutschen Bundespost für die Kabelpilotprojekte sind wie die übrigen BK-Verteilnetze baumnetzartig aufgebaut, da dies die optimale Netzstruktur für die Verteilung von Ton- und Fernsehsignalen ist. Darüber hinaus ist es möglich, auch andere Dienste in derartigen Netzen zu gestalten.

Außerhalb der Kabelpilotprojekte wurden und werden hausinterne Verkabelungen von den privaten Gewerbebetrieben aus Kostengründen überwiegend gleichfalls als Baumnetz erstellt:

Sternnetze gibt es im Privatbereich nur in Sonderfällen. Statistische Unterlagen über solche Netze privater Unternehmen liegen bei der Deutschen Bundespost nicht vor.

Zu den Fragen 8 bis 14

Entsprechend dem Beschuß der Ministerpräsidenten der Länder vom 11. Mai 1978 und nach den von den Ländern vorgegebenen Rahmenbedingungen (= Landesgesetze) sollen vier Kabelfernseh-Pilotprojekte durchgeführt werden, um die Akzeptanz neuer Dienstleistungen und neuer Organisationsformen im Rundfunkbereich zu testen. Auch die wissenschaftliche Begleitung ist jeweils nach Landesvorschriften geregelt und bezieht sich insbesondere auf die Untersuchung der Auswirkungen bei Anbietern und Nutzern der Dienste. Die Beteiligung des Bundes im Rahmen dieser Vorhaben ist geregelt durch die verfassungsrechtlich gegebene Kompetenz der Deutschen Bundespost bei der Netzträgerschaft und ist beschränkt auf die „dienende Funktion“ im technischen Bereich. Die Beteiligten gehen davon aus, daß soweit wie möglich ausgereifte vorhandene Technologien zum Einsatz kommen. So setzt die Deutsche Bundespost als Grundbaustein im Netz die erprobte BK-Standardtechnik (funktionale Einheitstechnik) ein, die gleiche Technik, die auch bundesweit beim Ausbau örtlicher Breitbandverteilnetze zum Einsatz kommt und die nach Ablauf der zeitlich begrenzten Feldversuche an den Standorten der Pilotprojekte ohne weiteres für die drahtgebundene Versorgung der angeschlossenen Haushalte mit Hörfunk- und Fernsehprogrammen weiterbetrieben werden kann.

Darüber hinaus nutzt die Deutsche Bundespost jedoch auch im Rahmen dieser Projekte ihre Möglichkeiten, um neue Kabelfernseh-Techniken und technische Innovationen zu initiieren und zu erproben sowie der deutschen Industrie neue Märkte zu erschließen. So hat sie z. B. erstmalig den Einsatz eines fernsteuer- und adressierbaren Teilnehmerkonverter-(FAT-)Systems veranlaßt. Auch die Möglichkeit des Angebotes und der Erprobung besonderer Dienste in den Pilotprojekten kann im Hinblick auf eine spätere bundesweite Einführung für die Deutsche Bundespost von Vorteil sein.

Im einzelnen:

8. Wie hoch sind die bisher für die Deutsche Bundespost entstandenen Kosten für die bestehenden Kabelpilotprojekte?
9. Wie viele Gesamtkosten entstehen für die Deutsche Bundespost im Rahmen der Kabelpilotprojekte?

Der Ausbau eines Pilotprojekt-Breitbandverteilnetzes für die Versorgung von 40 000 bis 50 000 Wohneinheiten (WE), von denen die Anschlußbereitschaft bei mindestens 10 000 WE innerhalb der Versuchszeit unterstellt wird, erfordert im Zuständigkeitsbereich der Deutschen Bundespost Aufwendungen in Höhe von 30 bis 40 Mio. DM. Für das Pilotprojekt Ludwigshafen/Vorderpfalz ist wegen der Einbeziehung ländlicher Bereiche und der zu versorgenden ca. 150 000 WE mit entsprechend höheren Aufwendungen zu rechnen. Nach dem bisherigen Stand sind die Pilotprojekt-Netze in Ludwigshafen, München und Dortmund zu je etwa 30 bis 50 % ausgebaut und die für den Pilotprojekt-Versuch vorge-

sehenen Breitbandverteilnetze in Berlin bereits unabhängig von der Durchführung eines Pilotprojektes in Betrieb.

10. Bis zu welchem Pro-Kopf-Aufwand im Gebiet der Kabelpilotprojekte hält die Bundesregierung eine Verkabelung für vertretbar?

Im Hinblick auf die Rahmenbedingungen (Feldversuche, Vorgaben der Teilnehmerzahlen für den Versuchszeitraum durch Landesgesetze, „dienende Funktion“ der Deutschen Bundespost im technischen Bereich) kann sich die Frage nach dem vertretbaren Pro-Kopf-Aufwand im Gebiet der Kabelpilotprojekte nicht stellen.

11. Sind die Kabelpilotprojekte nach Auffassung der Bundesregierung rückholbar? Falls dies nötig sein wird, rechtfertigen sich dann die eingesetzten Gelder?

Die Rückholbarkeit der Kabelpilotprojekte bezieht sich auf die Programmveranstaltungen. Sie ist im Bereich der Deutschen Bundespost deshalb problemlos, weil die netztechnischen Aufwendungen nach Ablauf der Feldversuche für die drahtgebundene Verteilung von Hörfunk- und Fernseh-Programmen weiterbetrieben werden können.

12. Ist der Bundesregierung bekannt, wie viele Mittel aus öffentlich-rechtlichen Anstalten umgeschichtet wurden und werden, um die Kabelpilotprojekte in redaktioneller, technischer und organisatorischer Hinsicht zu subventionieren?

Die Fragen zu den Kabelpilotprojekten der Länder können von der Bundesregierung nur insofern beantwortet werden, als die Beteiligung der Deutschen Bundespost angesprochen ist, d. h. Frage 12 bleibt unbeantwortet.

13. Wie viele Teilnehmer weisen die Kabelpilotprojekte zur Zeit nach dem Kenntnisstand der Bundesregierung auf, und inwieweit differieren die Ist-Zahlen von den Prognosen?

Prognosen über die Entwicklung der Teilnehmerzahlen in den Pilotprojekten liegen nicht vor, denn für die wissenschaftliche Auswertung erforderliche Teilnehmerzahlen der jeweiligen Pilotprojekt-Versuchsgebiete sind durch Landesregelungen vorgegeben (Ludwigshafen: mindestens 30 000 Haushalte; Dortmund: 10 000 Haushalte). Ihre Realisierung wird innerhalb der Versuchszeiträume angestrebt. Z. Z. sind in den bisher betriebsbereiten Teilen der Versuchsgebiete von Ludwigshafen ca. 3 700 und in München ca. 1 000 Anschlüsse geschaltet bzw. der Schaltauftrag

beim privaten Gewerbe für die Hausinstallation in der Ausführung.

14. Die Firma fuba-Nixdorf hat im Auftrag der Deutschen Bundespost einen fernsteuerbaren, adressierbaren Teilnehmerkonverter für Kabelfernsehteilnehmer entwickelt, mit dessen Hilfe der Teilnehmer neben den Standardfernseh- und Hörfunkprogrammen auch zusätzliche Sonderfernsehprogramme und Zusatzdienste wie z. B. Fernablesen der Gas- und Wasseruhr, Fernalarmieren von Polizei oder Notarzt usw. in Anspruch nehmen kann.
 - Werden diese Zusatzdienste im Ludwigshafener Pilotprojekt tatsächlich angeboten?
 - Wenn ja: Wie wird das technisch und organisatorisch realisiert?
 - Soll dieser Konverter (FAT) auch für Pay-TV eingesetzt werden?
 - Wenn ja: Wo fallen dann Nutzungsdaten (die zur Abrechnung benötigt werden) an, und wer darf bzw. kann darauf zugreifen?
 - Gibt es diesbezüglich datenschutzrechtliche Bestimmungen?
 - Wie sind die Zuständigkeiten der Deutschen Bundespost, der Anstalt für Kabelkommunikation und der privaten Programmgeber bezüglich dem Angebot und der Abrechnung von Sonderdiensten beim Ludwigshafener Kabelprojekt?
 - Trifft es zu, daß im Rahmen der Kooperationsverträge in Braunschweig und Wolfsburg die privaten Kabelgesellschaften den Einsatz des FAT-Systems erwägen?
 - Wie würde die Deutsche Bundespost auf einen entsprechenden Wunsch der Kabelgesellschaften reagieren?

Entsprechend den programmbezogenen Anforderungen der Länder im Rundfunkbereich (Landesgesetze Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen: „Rückkanaldienste, Fernsehprogrammbeiträge gegen zusätzliche Pauschal- oder Einzelgebühr“ = „Pay-TV“ bzw. „Pay per view“) ist der Einsatz des fernsteuer- und adressierbaren Teilnehmerkonverters (FAT) konzipiert. Bisher werden diese Dienste noch nicht angeboten. Bei ihrer Einführung (möglicherweise ab 1. Oktober 1984) werden die Akzeptanz-Untersuchungen nur mit widerrufbarer Zustimmung der Teilnehmer und in Abstimmung mit den zuständigen Stellen erfolgen. Aus der Sicht der Deutschen Bundespost werden sich beim Kabelfernsehen mit Rückkanal gegenüber Bildschirmtext grundsätzlich keine neuen Datenschutz- und Datensicherungsprobleme ergeben, denn es werden Btx-vergleichbare Regelungen angestrebt.

Durch Einsatz des FAT sind auch zusätzliche Fernmeldedienste – insbesondere breitbandige – realisierbar.

Die Kabelgesellschaften Braunschweig und Wolfsburg haben im Rahmen einer Rentabilitätsuntersuchung verschiedene technische Alternativen untersucht. Dazu gehörte u. a. das FAT-System. Die Kabelgesellschaften werden in Kürze entscheiden, ob das FAT-System oder ein anderes System (z. B. Scrambling) in Braunschweig bzw. Wolfsburg zur Anwendung kommen soll.

Durch den Kooperationsvertrag wird die Nutzung der Breitbandverteilanlage ausschließlich auf die Kabelgesellschaften übertragen. Im Rahmen dieser Nutzung haben die Kabelgesellschaften die Möglichkeit, die Breitbandverteilanlage in Abstimmung mit der Deutschen Bundespost so auszubauen, daß eine möglichst optimale Nutzung durch die BK-Teilnehmer erreicht wird. Die

Deutsche Bundespost wird deshalb jeder sinnvollen technischen Ergänzung der Breitbandverteilanlage ihre Zustimmung nicht verweigern.

15. Sieht die Bundesregierung einen Zusammenhang zwischen der vorgesehenen Kommerzialisierung der elektronischen Medien durch private Rundfunk- und Fernsehanstalten in verschiedenen Landesmediengesetzen und den Verkabelungsplänen der Deutschen Bundespost?

Die Bundesregierung begrüßt die Bemühungen der Länder, Rahmenbedingungen für private Programmanbieter zu schaffen. Sie sieht hierin eine Voraussetzung, die Meinungsvielfalt in unserer Gesellschaft zu erweitern und die Informations- und Meinungsfreiheit zu stärken. Sie hält es daher für sinnvoll, daß die Deutsche Bundespost Breitbandkabelnetze vorrangig in Städten, Gemeinden und Kreisen ausbaut, in denen ein entsprechender Bedarf ermittelt wurde und mit der notwendigen Unterstützung bei der Durchführung der Verkabelung seitens der Länder und Kommunen gerechnet werden kann.

16. Hält die Bundesregierung nach den vorliegenden ersten Erfahrungen in den Kabelpilotprojekten die kommerziellen Anbieter für eine Medienbereicherung oder teilt sie die Auffassung des Intendanten des Bayerischen Rundfunks, daß die erhoffte Medienvielfalt „nicht erreicht“ sei?

Von den vier Kabelpilotprojekten der Länder haben erst zwei in diesem Jahr ihren Betrieb aufgenommen. Die bisherigen Erfahrungen reichen nicht aus, um zum jetzigen Zeitpunkt eine wertende Aussage über das Eintreten einer Medienvielfalt zu treffen. Die Bundesregierung ist allerdings der Meinung, daß sich durch die Beteiligung weiterer privater Anbieter eine Meinungsvielfalt ergeben wird.

17. Sind der Bundesregierung Auswertungen aktueller Informationssendungen von ARD und ZDF bekannt, in denen das Berichterstattungsverhältnis zwischen Regierung und Opposition bzw. zwischen den im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien ermittelt wurde, und wenn ja, welche Folgerungen zieht sie daraus?

Regierungsamtliche Erhebungen und Auswertungen über das Verhältnis der Berichterstattung von Informationssendungen des ZDF und der ARD zwischen Regierung und Opposition bzw. zwischen den im Bundestag vertretenen Parteien gibt es nicht.

Soweit von anderer Seite solche Erhebungen durchgeführt werden, sieht die Bundesregierung keine Veranlassung, dazu Stellung zu nehmen.

18. Sieht die Bundesregierung eine Gefahr der Meinungsmonopolisierung durch das Einstiegen großer Medienkonzerne in den elektronischen Bereich (Satelliten-Fernsehen, Kabelprogramme, Bildschirmtext)?

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Länder die nötigen rechtlichen Vorkehrungen schaffen, um der Gefahr einer Meinungsmonopolisierung im Rundfunk zu begegnen.

Bei Bildschirmtext besteht eine solche Gefahr wegen der großen Vielzahl der Anbieter nicht.

19. Hat die Bundesregierung Vorstellungen zu einer Neufassung des Presserechtsrahmengesetzes, mit der die äußere Pressefreiheit erhalten bzw. abgebaut werden kann (wie z. B. durch die Subvention von Rundfunkgenossenschaften)?

Der Bund hat bisher von der Befugnis nach Artikel 75 Nr. 2 GG zur Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Presse keinen Gebrauch gemacht, ein Presserechtsrahmengesetz existiert daher nicht. Inwieweit Fragen der „äußeren Pressefreiheit“ zum Schutz des Fortbestands der Presse in dem von Ihnen gemeinten Sinne überhaupt Gegenstand einer Regelung nach Artikel 75 Nr. 2 GG sein können, kann hier offen bleiben. Denn jedenfalls ist es zunächst Sache des Landesgesetzgebers, bei der Neuordnung des Medienrechts auch angemessene Vorkehrungen zum Schutz der „äußeren Pressefreiheit“ zu treffen.

20. Wie läßt sich nach Ansicht der Bundesregierung im Rahmen des Presserechts die innere Pressefreiheit erweitern?

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, die Fragen der „inneren Pressefreiheit“, d. h. des Verhältnisses Verleger/Redakteur bei der redaktionellen Gestaltung von Presseerzeugnissen, gesetzlich zu regeln. Sie gibt vielmehr freiwilligen Vereinbarungen zwischen den Verbänden im Pressebereich den Vorzug. Dies geschieht nicht zuletzt auch deswegen, weil nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Pressefreiheit der gesetzgeberische Handlungsrahmen für eine solche Regelung minimal wäre.

21. Trifft es zu, daß die Bundesregierung bzw. das Bundeskanzleramt bei den nach der Verfassung staatsfernen öffentlich-rechtlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten Versuche unternommen hat, redaktionelle Personalentscheidungen zu beeinflussen, so etwa bei der Besetzung des Leiters des Bonner ZDF-Studios?

Die Bundesregierung hat weder direkt noch indirekt Einfluß genommen auf die Besetzung des Postens des Studioleiters des ZDF in Bonn.

Im übrigen lehnt es die Bundesregierung prinzipiell ab, Einfluß zu nehmen auf Personalien im Bereich der öffentlich-rechtlichen Medien.

22. Sind der Bundesregierung Fälle von „Computer-Hackern“ bekannt (wie sie in der Zeitschrift „stern“ vom 17. Mai 1984 beschrieben werden), die auf Kosten nichtsahnender Telefonkunden Computernetze anzapfen und dadurch jeglichen Datenschutz verunmöglichen, und wenn ja, welche Folgerungen zieht sie aus dieser Kenntnis?

Der Bundesregierung sind Fälle von „Computer-Hackern“, wie sie im „stern“ beschrieben wurden, nicht bekannt. In dem „stern“-Artikel wird lediglich eine Vermutung angestellt, daß man sich in Bildschirmtext nach Belieben tummeln könnte.

Das Herausfinden fremder Kennungen durch computergesteuertes Probieren, das amerikanische „Hacker“ so erfolgreich werden ließ, ist beim Bildschirmtext ausgeschlossen. Der Zugang ist durch eine zweistufige, teilnehmerindividuelle Identifizierung (eine Anschlußkennung und ein persönliches Kennwort) doppelt gesichert. Die Chance, ein persönliches Kennwort herauszufinden, ist geringer als 1 : 100 Millionen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333